

Gemeinde Welver

Förderrichtlinie der Gemeinde Welver zur Förderung von „Stecker-Solar-Geräten“ bzw. Balkon-Solarmodulen, in der Fassung vom 29.06.2023

Die Gemeinde Welver fördert die Anschaffung von Stecker-Solar-Geräten bzw. Balkon-Solarmodulen durch einen Investitionszuschuss gemäß den folgenden Bestimmungen.

1. Zweck der Förderung

Ziel der Zuwendung ist, durch die vermehrte Verwendung von Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb der Gemeinde Welver zu erhöhen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten.

Mit den sog. Stecker-Solar-Geräten können auch Mieterinnen und Mieter bzw. Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnungen, denen kein eigenes Dach zur Verfügung steht, auf einfache Weise Strom erzeugen.

2. Gegenstand der Förderung

- (a) Gefördert werden neue steckbare Stromerzeugungsgeräte (Stecker-Solar-Geräte, Balkonmodule). Gemäß der Verbraucherzentrale NRW werden darunter Solarmodule mit bis zu 600 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) und einem Wechselrichter verstanden, die an einen Stromkreis angeschlossen werden.
- (b) Gefördert werden steckbare Stromerzeugungsgeräte, wenn die Module und die Wechselrichter den Sicherheitsstandards der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS 0001:2019-10) entsprechen.
- (c) Der Fördergegenstand muss fabrikneu sein und bei einem Fachhändler erworben werden. Der Kauf eines gebrauchten Gerätes wird nicht gefördert.
- (d) Der Erwerb mittels Ratenkaufs oder Leasing-Geschäft schließt eine Förderung aus.
- (e) Der Fördergegenstand wird ausschließlich zum privaten Gebrauch auf einem Grundstück im Stadtgebiet der Gemeinde Welver erworben.
- (f) Insel-PV- oder Off-Grid-Anlagen mit Akkubetrieb sind von der Förderung ausgeschlossen.

3. Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen, die zum Zeitpunkt der Beantragung Haus- bzw. Wohnungseigentümerinnen- oder Eigentümer oder Mieterinnen bzw. Mieter mit Wohnsitz in der Gemeinde Welver sind.

Beim gleichzeitigen Kauf mehrerer grundsätzlich förderfähiger Geräte wird pro Antragsteller nur ein Gerät gefördert. Eine Förderung von Personen, die mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller in einem gemeinsamen Haushalt leben, wird dieser bzw. diesem zugerechnet.

4. Ausschluss der Förderung

Nicht förderfähig sind:

- a. Geräte, die bereits vor Eingang des Bewilligungsbescheides angeschafft wurden.
- b. Geräte, die in technischer oder qualitativer Hinsicht nicht den Sicherheitsstandards der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS) entsprechen.
- c. Insel-PV- oder Off-Grid-Anlagen mit Akkubetrieb.
- d. Maßnahmen, die im Rahmen von Bebauungsplänen oder des Naturschutzrechtes festgesetzt werden.
- e. Maßnahmen, aus denen Mietpreiserhöhungen resultieren.
- f. Geräte an ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen.
- g. Solaranlagen, die fest mit dem Gebäude installiert sind.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- (a) Die Förderung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel und nach der Eingangsreihenfolge der Anträge. Ein Rechtsanspruch auf die Fördermittel besteht nicht.
- (b) Die Förderhöhe beträgt 200,00 Euro je Anlage.
- (c) Die Förderung nach dieser Richtlinie schließt eine Finanzierung mit anderen öffentlichen Mitteln aus.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (a) Für die Beantragung der Fördermittel ist der Förderantrag auf der Homepage der Gemeinde Welver auszufüllen und mit den erforderlichen Anlagen online oder per Post folgender Stelle einzureichen:

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver

E-Mail: c.tigges@wolver.de

- (b) Die Förderung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet über die Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Fördermittel besteht nicht.
- (c) Der Kauf des Fördergegenstandes darf erst nach Eingang des Bewilligungsbescheides erfolgen. Anderenfalls erlischt der Anspruch auf Zuwendung.
- (d) Die Anschaffung des Fördergegenstandes ist spätestens sechs Monate nach Eingang der Bewilligung durch folgende Unterlagen zu belegen:
 - a. Rechnungskopie / Kopie des Kaufvertrages mit Angaben zu Verkäufer / Verkäuferin, Empfänger / Empfängerin und genauer Bezeichnung des Kaufgegenstandes
Die Rechnung muss auf den Antragstellenden ausgestellt sein.
 - b. Kopie einer Quittung oder Kontoauszug über die Kaufpreiszahlung
 - c. Bestätigung des Antragsstellers über Meldung beim Netzbetreiber und über Eintrag im Marktstammdatenregister

- d. Nachweis Einhaltung der „Sicherheitsstandards der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie“ (DGS 0001:2019-10)
- (e) Die Gemeinde Welver behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.
- (f) Die Zahlung des Zuschusses erfolgt nach beanstandungsfreier Prüfung der eingereichten Zahlungsbelege durch den Fördergeber auf das im Antrag genannte Konto.
- (g) Wird gegen die Förderbestimmungen verstoßen oder ist die Auszahlung des Zuschusses aufgrund falscher Angaben erfolgt, erlischt der Anspruch auf Zuwendung und bereits gezahlte Mittel sind zurückzuzahlen.
- (h) Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Gemeinde Welver übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Anbringung oder dem Betrieb des Geräts.

7. Datenschutz

Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden aufgrund der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und gespeichert und dienen ausschließlich der Bearbeitung im Sinne dieser Richtlinie.

Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 30.06.2023 in Kraft und behält ihre Gültigkeit, solange ausreichend Haushaltsmittel für den Förderzweck zur Verfügung stehen.

Welver, den 29.06.2023



Camillo Garzen
- Bürgermeister -